

Inhalt

Achtung Schuljahresende! Was Sie jetzt wissen müssen	1
Versicherungsschutz des Ehegatten/anerkannten Lebenspartner der Mitglieder des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems	2
Kostenübernahme für Krankenhausaufenthalte in Luxemburg	3
GKFS: Wünschen Sie eine Zusendung Ihrer Abrechnungen, vorherigen Genehmigungen, Aufforderungen zur Wahrnehmung von Untersuchungsterminen usw. auf postalischem ODER auf elektronischem Weg?	4
EU Login für Mobilgeräte-Anwendungen	5
Zahlungsbelege über Ihnen entstandene Behandlungskosten	5
Die neue Website der SEPS/SFPE	6
Informationen für Pensionäre zu HOSPI SAFE	6
Reiseassistenversicherung	8
Der finnische Vorsitz im Rat der EU	8

Achtung Schuljahresende! Was Sie jetzt wissen müssen

Die Formulare zur Beantragung der Verlängerung der Zulage für unterhaltsberechtigende Kinder, der Erziehungszulage und des Waisengelds haben Sie oder werden Sie in Kürze erhalten. Sie finden diese Formulare auch auf folgender Website:

<http://ec.europa.eu/pmo/education-allowances.htm>



Die Formulare sind wie folgt zurückzusenden:

vorzugsweise per E-Mail an PMO-PENSIONS-EDUCATION-DECLARATION@EC.EUROPA.EU

oder an folgende Postanschrift:

i Europäische Kommission
PMO.4 – Ruhegehälter
MERO 07/011
B-1049 Brüssel

Sie sind eine volljährige Waise: Die Formulare wurden Ihnen im Juni 2019 zugesandt. Um längere Zahlungsunterbrechungen zu vermeiden, sollten Sie diese Unterlagen – ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet – schnellstmöglich zurücksenden.

Sie beziehen Zulagen für Ihr volljähriges Kind: Die Formulare werden Ihnen im August 2019 zugesandt. Diese Unterlagen sind – ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet – bis zum 31. Oktober 2019 zurücksenden.

Versicherungsschutz des Ehegatten/anerkannten Lebenspartner der Mitglieder des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems. Versicherungszeitraum: 1.7.2019 - 30.6.2020



Die Verwaltungsmittelung Nr. 18-2019 / 28.05.2019 betrifft die Versicherten des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS), deren Ehegatte/anerkannter Lebenspartner entsprechend den Artikeln 13 und 14 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union Versicherungsschutz im Rahmen des GKFS genießt oder genießen könnte.

Der primäre Versicherungsschutz des Ehegatten/anerkannten Lebenspartners durch das GKFS ist in Artikel 13 der Gemeinsamen Regelung und in Titel I, Kapitel 2, Artikel 2 der [Allgemeine Durchführungsbestimmungen \(ADB\)](#) vorgesehen.

Der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner erhält den primären Versicherungsschutz des GKFS, wenn er nicht über Einkünfte aus einer gegenwärtigen oder früheren Berufstätigkeit verfügt oder keine Rente oder Entschädigung irgendwelcher Art hat (Arbeitslosigkeit, Invalidität usw.). Ebenso kann der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner, der ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von weniger als 20 % des jährlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe AST2/1 erhält (siehe [Anhang 2](#) – Höchstgrenzen für die einzelnen Länder) eine Primärversicherung beantragen, sofern er nachweist, dass er nicht durch eine gesetzliche Krankenkasse des Landes, in dem er die Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, oder des Landes, in dem er ansässig ist, versichert sein kann. Der Antrag ist zusammen mit den entsprechenden Dokumenten an das PMO zu richten. Dieser Versicherungsschutz wird jedes Jahr überprüft. Die Zusatzversicherung des Ehegatten/anerkannten Lebenspartners durch das GKFS ist in Artikel 14 der Gemeinsamen Regelung und in Titel I, Kapitel 2, Artikel 3 der [ADB](#) vorgesehen.

Wenn der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner Einkünfte aus einer Berufstätigkeit bezieht, kann er bis zur nächsten jährlichen Aktualisierung Anspruch auf die Zusatzversicherung des GKFS anmelden, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das steuerpflichtige Jahreseinkommen übersteigt vor Steuern und nach Abzug der Sozialbeiträge und der betrieblichen Aufwendungen nicht das jährliche Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe AST2/1 multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten des Landes in dem das Einkommen versteuert wird (siehe [Anhang 2](#) – Höchstgrenzen für die einzelnen Länder), und
- er/sie ist aufgrund anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in vollem Umfang gegen dieselben Risiken versichert.

Die Anwendungsbestimmungen hinsichtlich der Aktualisierung der Rechte des Ehegatten/anerkannten Lebenspartners sind Folgende:

1. Der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner ist bereits durch einen zusätzlichen Versicherungsschutz gedeckt:
Um die Zusatzversicherung des Ehegatten/anerkannten Lebenspartners verlängern zu können, müssen Sie dem PMO (siehe [Anhang 1](#) - Wie werden die Belege eingereicht?) die Steuererklärung über die Einkünfte Ihres Ehegatten für das Jahr 2018 übermitteln. Falls die letzte verfügbare Steuerbescheinigung die der Einkünfte für das Jahr 2017 ist, wird diese ebenfalls akzeptiert. Mangels dieser Bescheinigung können Sie weitere von den zuständigen nationalen Behörden ausgestellte Dokumente übermitteln, aus denen das zu versteuernde Jahreseinkommen Ihres Ehegatten/anerkannten Lebenspartners hervorgeht. Bitte beachten Sie, dass das Dokument vollständig vorgelegt werden muss. Beträge, die sich auf Kapitalerträge beziehen, wie Sparerträge oder Immobiliengeschäfte usw., dürfen unkenntlich gemacht werden.
2. Der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner beginnt zu arbeiten:
Hat der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner kürzlich mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit begonnen, kann er/sie keinen Anspruch auf einen primären Versicherungsschutz mehr erheben. Die Zusatzversicherung des GKFS kann jedoch erst ab Aufnahme einer bezahlten Berufstätigkeit und bei Erhalt von zwei Gehaltsabrechnungen und einer Kopie des Vertrags gewährt werden.
3. Der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner beginnt eine Rente zu beziehen:
Sobald der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner eine Rente bezieht, teilen Sie dies dem PMO bitte unverzüglich mit und legen Sie die von den zuständigen Behörden ausgestellten Dokumente vor, aus denen das Datum der Gewährung der Rente und die monatliche Steuerbemessungsgrundlage hervorgehen. Je nach Betrag wird die Art

von Versicherungsleistung des GKFS für den Ehegatten/anerkannten Lebenspartner festgesetzt: Zusatzversicherung oder Ausschluss vom GKFS, wenn das Einkommen den Höchstsatz übersteigt.

4. Der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner gibt seine Berufstätigkeit auf:

Gibt der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner eine Erwerbstätigkeit auf, so kann er ab dem Zeitpunkt, zu dem er/sie keine beruflichen Einkünfte mehr hat, Anspruch auf einen vom GKFS primären Versicherungsschutz haben, sofern er/sie keine sonstigen Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld, Zulagen, Entschädigung, Ersatzleistungen oder Rente bezieht. Ist der Ehegatte/anerkannte Lebenspartner, dessen berufliches Einkommen zuvor den Höchstbetrag überschritten hat, entlassen worden oder in Ruhestand getreten, so kann ab dem 1. Juli die Zusatzversicherung gewährt werden, sofern die aus der neuen Situation resultierenden Einkünfte wiederum den Höchstbetrag nicht überschreiten.

Bitte teilen Sie dem PMO die unter den Punkten 2 bis 4 fallenden Situationen so schnell wie möglich mit und fügen Sie eine Begründung für die Änderung der Situation bei.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind das PMO über jede Änderung der Situation der unter Ihrem Namen versicherten Personen zu informieren (Artikel 22 der gemeinsamen Regelung der Krankheitsfürsorge und Artikel 72 Absatz 4 des Statuts)

Das GKFS behält sich das Recht vor, rechtsgrundlos gezahlte Beträge zurückzufordern, wenn sich nach Erhalt der entsprechenden Unterlagen herausstellt, dass die berufliche Situation des Ehegatten/Lebenspartners nicht der zuvor angegebenen entspricht.

Wenn Ihr Ehegatte/anerkannte Lebenspartner an Ihren Dienstort umzieht, ist er/sie verpflichtet, seine Sozialversicherungsansprüche – einschließlich der Krankenversicherungsrechte – aus seinem Herkunftsland in das Gastland zu übertragen. Die Übermittlung erfolgt mit Hilfe des Formulars S1, welches bei den zuständigen nationalen Behörden vor der Abreise aus dem Herkunftsland zu beantragen ist. Mit diesem Formular können sich Ihr Ehegatte/anerkannter Lebenspartner bei einer gesetzlichen Krankenversicherung im Aufnahmeland anmelden. Die Europäische Krankenversicherungskarte ist gleichzeitig mit dem Formular S1 zu beantragen, da das Herkunftsland ebenfalls für die Ausstellung dieser Karte zuständig ist.

i Verwaltungsmitteilung Nr. 18-2019 / 28.5.2019:

<https://myintracomm.ec.europa.eu/retired/de/Seiten/index.aspx> > **Satzungsgemäße Rechte > Verwaltungsmitteilungen > 2019**

i Informationen zum anerkannten Lebenspartner: Siehe Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts, die Artikel 28 und 95 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie Anhang VII Punkt 1.2. Buchstabe c des Statuts.

https://myintracomm.ec.europa.eu/hr_admin/de/staff-regulations/Seiten/index.aspx

i Allgemeine Durchführungsbestimmungen (ADB):

<https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/Documents/health/sources/dge-de.pdf>

i Anhang 1 – Wie werden die Belege eingereicht?

https://myintracomm.ec.europa.eu/infoadm/de/2019/Documents/ia19018_annex1_de.pdf

i Anhang 2 – Höchstgrenzen für die einzelnen Länder

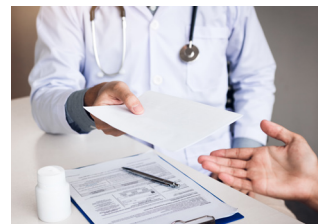
https://myintracomm.ec.europa.eu/infoadm/de/2019/Documents/ia19018_annex2_de.pdf

Kostenübernahme für Krankenhausaufenthalte in Luxemburg

Nach dem [Urteil des Gerichtshofs in der Sache Wattiau/Europäisches Parlament \(T-737/17\)](#) wird die **Verwaltung von Krankenhausrechnungen in Luxemburg vorläufig geändert**.

In einem ersten Schritt werden die **Kosten für Krankenhausleistungen** im Sinne von Titel III Kapitel 4 der [allgemeinen Durchführungsbestimmungen](#) vorläufig übernommen.

Entsprechend dem oben erwähnten Urteil erfolgt dann in einem zweiten Schritt die **Anpassung des auf Sie entfallenden Anteils**, d. h. 15 % bis 20 % im Fall einer Erstattung zum normalen Satz, **sobald die neue Nomenklatur der Krankenhaustarife in Luxemburg erstellt oder eine neue Rechnung ausgestellt wurde**.



Bei einer ambulanten Behandlung empfiehlt das PMO, den Arzt vorzugsweise in seiner Privatpraxis zu konsultieren, da Sie auf diese Weise keine Krankenhausrechnung bezahlen müssen.

Bei Fragen oder Schwierigkeiten können Sie das PMO jederzeit über die [Seite STAFF Contact](#) oder aber telefonisch kontaktieren.

i Urteil des Gerichtshofs in der Sache Wattiau/Europäisches Parlament (T-737/17):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62017TJ0737>

i Allgemeine Durchführungsbestimmungen (ADB):

<https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/Documents/health/sources/dge-de.pdf>

i Staff Contact:

<https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/FR/Pages/index.aspx?ln=de>

i Telefonauskunft GKFS:

Luxemburg : + 352 4301 36100

(bis zum 31.08.2019: von 10.00 – 12.00 Uhr; ab dem 01.09.2019: von 9.30 – 12.30 Uhr)

Brüssel: + 32 2 29 97777

(bis zum 31.08.2019: von 10.00 – 12.00 Uhr; ab dem 01.09.2019: von 9.30 – 12.30 Uhr)

Ispra : + 39 0332 78 57 57

(bis zum 31.08.2019: von 10.00 – 12.00 Uhr; ab dem 01.09.2019: von 9.30 – 12.30 Uhr)

GKFS: Wünschen Sie eine Zusendung Ihrer Abrechnungen, vorherigen Genehmigungen, Aufforderungen zur Wahrnehmung von Untersuchungsterminen usw. auf postalischem ODER auf elektronischem Weg?



Wenn Sie die Anwendung „RCAM en ligne/JSIS online“ NICHT nutzen, werden Ihnen alle Unterlagen auf dem Postweg zugesandt.

Doch selbst wenn Sie „RCAM en ligne/JSIS online“ für Ihre Anträge genutzt haben und Sie Ihre Krankenkassenunterlagen elektronisch erhalten, **haben Sie nach wie vor die Möglichkeit, sich Abrechnungen und andere Unterlagen des GKFS auch per Post in Papierform an Ihren Wohnsitz senden zu lassen.**

Obgleich dies bei der Einrichtung Ihres Kontos für EU Login und „RCAM en ligne/JSIS online“ die standardmäßig eingestellte Option ist, kam dies aufgrund technischer Probleme nicht immer korrekt zur Anwendung. Wenn Sie die Unterlagen also nicht in der gewünschten Form erhalten, müssen Sie in der App RCAM en ligne/JSIS online einfach nur eine Einstellung überprüfen/ändern. Folgen Sie dazu bitte nachstehender Anleitung:

→ Klicken Sie in der Menüleiste der App „RCAM en ligne/JSIS online“ auf „Meine Einstellungen“ („Mes préférences“) und anschließend auf „Meine Einstellungen für die Zusendung von Unterlagen“ („Mes préférences de communication“).

→ Wenn Sie eine Zusendung Ihrer Unterlagen per Post wünschen, prüfen Sie, ob neben der Option „Zusendung in Papierform aktiviert“ („Courrier papier activé“) das Feld **Ja** aktiviert ist. Wenn nicht, aktivieren Sie es.

→ Wenn Sie Ihre Unterlagen ausschließlich auf elektronischem Weg erhalten wollen, prüfen Sie, ob neben der Option

European Commission | RCAM | Numéro personnel | Bureau liquidateur : Bruxelles | Dicoone

MES DONNÉES | MES DOSSIERS | MES DEMANDES | CRÉER UNE DEMANDE | RECHERCHE | **MES PRÉFÉRENCES**

Cliquer ensuite sur → Mes préférences de communication

Mes préférences de communication

Dans la mesure du possible, le RCAM utilisera votre langue préférée pour communiquer avec vous. Si celle-ci n'est pas disponible le RCAM utilisera les autres langues mentionnées dans votre dossier en commençant par la langue 1 jusqu'à la langue 3.

Langue 1: Français
Langue 2: Néerlandais
Langue 3:
Langue préférée: Français

Courrier papier activé: Oui Non

Adresse e-mail: @gmail.com

Les changements effectués seront effectifs endéans les 15 minutes
Le choix de la langue préférée n'a pas d'impact sur vos décomptes, ceux-ci seront encore transmis dans la langue 1 pendant toute la période de migration vers la nouvelle application.

Annuler

„Zusendung in Papierform aktiviert“ das Feld **Nein** aktiviert ist. Wenn nicht, aktivieren Sie es.
→ Klicken Sie auf „Abschicken“ (“Envoyer”), um Ihre Eingaben zu bestätigen.

Sollten Sie in der Folge feststellen, dass Sie Ihre Abrechnungen und sonstigen Unterlagen nicht in der gewünschten Form erhalten, nutzen Sie die Option „Staff Contact“ in My IntraComm, damit das PMO die Sache prüfen bzw. das Problem beheben kann.

i RCAM en ligne/JSIS online:

<https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/>

i Staff Contact :

<https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/FR/Pages/index.aspx?ln=de>

i Telefonauskunft GKFS:

Brüssel: + 32 2 29 97777

(bis zum 31.08.2019: von 10.00 – 12.00 Uhr; ab dem 01.09.2019: von 9.30 – 12.30 Uhr)

Ispra : + 39 0332 78 57 57

(bis zum 31.08.2019: von 10.00 – 12.00 Uhr; ab dem 01.09.2019: von 9.30 – 12.30 Uhr)

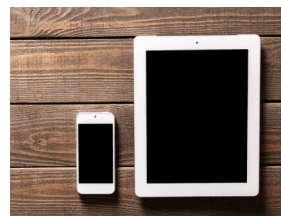
Luxemburg : + 352 4301 36100

(bis zum 31.08.2019: von 10.00 – 12.00 Uhr; ab dem 01.09.2019: von 9.30 – 12.30 Uhr)

EU Login für Mobilgeräte-Anwendungen

Die App *Mobile EU Login* wurde von der Kommission entwickelt, um die Authentifizierung bei der Anmeldung zu den durch EU Login geschützten Anwendungen von einem Mobiltelefon mit Betriebssystem Android oder iOS aus zu erleichtern. Die App EU Login selbst kann nicht auf einem PC/Mac, sondern nur auf einem Mobilgerät, d. h. einem Smartphone und/oder Tablet-Computer installiert werden.

Über diese App kann sich der Nutzer von einem Mobilgerät aus lediglich durch Eingabe eines PIN-Codes (oder über die Funktion „Touch ID“) einloggen, statt durch Zusenden einer SMS wie bisher. Damit werden die Probleme behoben, mit denen einzelne Nutzer aufgrund schlechter Empfangsqualität im Mobilfunknetz oder bei bestimmten Mobiltelefonbetreibern, die keine SMS der Kommission weiterleiten, zu kämpfen hatten. Der Dienst arbeitet auch viel schneller als SMS, insbesondere wenn Sie nur ein einziges Mobilgerät nutzen.



Die AIACE hat einen Leitfaden für die Anmeldung bei EU Login mittels einer App für Smartphones und Tablets erstellt. Er ist in englischer und französischer Sprache auf der Website der AIACE Internationale verfügbar.

i Näheres hierzu auf der AIACE-Website im Menü „**Dienstleistungen**“ unter dem Punkt „**EU Login**“.

<https://aiace-europa.eu/eu-login/?lang=de>

Auch folgende Dokumente sind hilfreich:

- auf Englisch:

http://aiace-europa.eu/wp-content/uploads/2017/08/Authenticate-with-EU-Login-Mobile-App_V4.pdf

- auf Französisch:

<http://aiace-europa.eu/wp-content/uploads/2017/08/Authentification-avec-lappli-EU-Login-V34.pdf>

Zahlungsbelege über Ihnen entstandene Behandlungskosten

Bei der Einreichung Ihrer Erstattungsanträge – ob in Papierform oder über RCAM en ligne/JSIS online – müssen Sie keine Zahlungsbelege mehr über die Ihnen entstandenen Behandlungskosten beilegen. Die Zahlungsbelege sind jedoch stets aufzubewahren, damit Sie die Zahlung im Fall einer Kontrolle nachweisen können. Fügen Sie Ihren Erstattungsanträgen bitte immer alle übrigen Belege bei, damit die Anträge vollständig sind.



i Weitere Informationen zur Erstattung Ihrer Behandlungskosten finden Sie unter:
<https://myintracomm.ec.europa.eu/staff/EN/health/reimbursement/Pages/index.aspx?ln=en>

i RCAM en ligne/JSIS online:
<https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/>

i Telefonauskunft GKFS:

Brüssel: + 32 2 29 97777

(bis zum 31.08.2019: von 10.00 – 12.00 Uhr; ab dem 01.09.2019: von 9.30 – 12.30 Uhr)

Ispra : + 39 0332 78 57 57

(bis zum 31.08.2019: von 10.00 – 12.00 Uhr; ab dem 01.09.2019: von 9.30 – 12.30 Uhr)

Luxemburg : + 352 4301 36100

(bis zum 31.08.2019: von 10.00 – 12.00 Uhr; ab dem 01.09.2019: von 9.30 – 12.30 Uhr)

Die neue Website der SEPS/SFPE

Die SEPS/SFPE hat seit dem 6. Juni 2019 eine neue Website: www.sfpe-seps.be, die benutzerfreundlicher ist als die alte Website.

Hier werden Ihnen auf der ersten Seite alle wichtigen Mitteilungen angezeigt. Neben einer Beschreibung der Organisation und wichtigen Dokumenten wie einem Leitfaden, der Satzung, den Berichten über die Mitgliederversammlungen usw. wurde auch eine Rubrik eingerichtet, in der es um Krankenzusatzversicherungen zum GKFS geht.

Der Zugriff auf sämtliche interne Dokumente über das Feld „anmelden“ („se connecter“) ist über ein Login und ein Passwort geschützt, das die Mitglieder beim Sekretariat anfordern können (info@sfpe-seps.be).



i SFPE - rue de la Loi 175, Büro JL 02 40 CG39, 1048 Brüssel (nach Terminvereinbarung)
avenue des Nerviens 105, Büro N105 00 010, 1049 Brüssel (montags, dienstags und donnerstags von 10.00 bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung)

Téléphone: **+32 (0) 475 472 470**

www.sfpe-seps.be

Informationen für Pensionäre zu HOSPI SAFE

Hospi Safe ist eine von Afiliatys angebotene Krankenzusatzversicherung zum GKFS. Zum 1. Januar 2020 ändert sich die für die Verwaltung von Hospi Safe zuständige Stelle.

Viele Pensionäre haben sich gefragt, mit welchen Auswirkungen zu rechnen ist, wenn sich die Verwaltungsstelle der Verträge über die von AFILIATYS angebotene Krankenzusatzversicherung zum Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (GKFS), nämlich HOSPI SAFE und HOSPI SAFE +, ändert, die im Januar 2010 bei CIGNA für eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen wurden und vertragsgemäß zum 31. Dezember 2019 enden. Nach einer von AFILIATYS ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibung übernimmt ALLIANZ CARE, die in finanzieller und qualitativer Hinsicht das beste Angebot abgegeben hat, ab 1. Januar 2020 die Verwaltung dieser Verträge.



ALLIANZ CARE übernimmt die aktuellen Verträge aller Versicherten, einschließlich Pensionären, in ihrer Gesamtheit. Es werden sowohl der geltende Versicherungsschutz als auch die derzeitigen Vertragsbedingungen, einschließlich möglicher Ausschlüsse, aufrechterhalten.

Somit wird die Verwaltung der Dossiers aller HOSPI SAFE- und HOSPI SAFE +-Versicherten ab 1. Januar 2020 automatisch von ALLIANZ CARE übernommen, ohne dass die Versicherten diesbezüglich irgendwelche Formalitäten erledigen müssen. Ab diesem Datum gilt:

- Die von AFILIATYS angebotenen Zusatzversicherungen zum GKFS bleiben unverändert, es kommt jedoch eine Option hinzu:
 - HOSPI SAFE: unverändert, versichert sind aber als Ergänzung zum GKFS auch Krankenhausaufenthalte nach einer Krankheit oder einem Unfall,
 - HOSPI SAFE KRANKHEIT: neue Option, versichert sind ausschließlich Krankenhausaufenthalte infolge von Krankheiten (gültig für Personen mit alleiniger Unfallversicherung)
 - HOSPI SAFE +: unverändert

Es besteht die Möglichkeit der Anpassung des Versicherungsschutzes nach oben (Wechsel von HOSPI SAFE KRANKHEIT/ UNFALL zu HOSPI SAFE +) oder nach unten (Wechsel von HOSPI SAFE + zu HOSPI SAFE KRANKHEIT/UNFALL oder HOSPI SAFE KRANKHEIT; von HOSPI SAFE KRANKHEIT/UNFALL zu HOSPI SAFE KRANKHEIT).

WICHTIG : Es wird dringend empfohlen, den derzeitigen Versicherungsschutz HOSPI SAFE aufrechtzuerhalten, der eine 100-prozentige Erstattung der Kosten für Krankenhausaufenthalte infolge eines Unfalls garantiert: Aufgrund des Wegfalls der Vorteile aus Artikel 73 des Status, der nur für Erwerbstätige gilt, deckt das GKFS bei Pensionären nämlich nur 80 bis 85 % der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten.

- Bei den für diese drei Optionen für eine Dauer von zehn Jahren vereinbarten Prämien (vgl. die nachstehenden Tabellen) handelt es sich für Personen ab 61 Jahren (anstelle von derzeit 67 Jahren) um fixe Prämien, ausgenommen der jährlichen Anpassung auf Grundlage des EUROSTAT-Index oder der (ausgehandelten) technischen Überarbeitung nach fünf Jahren.
- Die derzeit geltenden Erstattungsmodalitäten werden beibehalten, wobei die GKFS-Bestimmungen und die vertraglichen Bestimmungen der Zusatzversicherung streng aufeinander abgestimmt sind. Im engeren Sinne ergänzt ALLIANZ CARE die vom GKFS geleisteten Erstattungen auf Basis des GKFS-Erstattungskatalogs.
- ALLIANZ CARE wird eine „zentrale Anlaufstelle“ einrichten, die für die individuelle Verwaltung der Dossiers und die zentralisierte Bearbeitung von Erstattungsanträgen und diesbezüglichen Fragen – ob diese nun elektronisch oder schriftlich eingehen – zuständig ist. Ferner steht ALLIANZ CARE den Versicherten an jedem Werktag an ihrer Niederlassung in Brüssel (2, rue du Samedi, in der Nähe der Place St Catherine) und in regelmäßigen Abständen an der Niederlassung von AFILIATYS in Luxemburg für eine persönliche Beratung zur Verfügung.
- Ergänzend zu dieser Informations-, Verwaltungs- und Betreuungsstelle wird ALLIANZ CARE auch Makler in Anspruch nehmen, die auf diesen Bereich spezialisiert sind. An diese Makler, die derzeit benannt werden und für diesen Zweck ordnungsgemäß bevollmächtigt sind, können sich die Versicherten direkt wenden.

CIGNA, die derzeit für die Verwaltung zuständige Stelle, wird diese Funktion bis 31. Dezember 2019 und bis zum Inkrafttreten des Vertrags mit ALLIANZ CARE beibehalten, was bedeutet, dass:

- CIGNA weiterhin für Erstattungsanträge zuständig ist, die sich auf bis zu diesem Datum entstandene Kosten beziehen, und
- im Jahr 2019 fällige Prämien weiterhin an CIGNA zu zahlen sind.

AFILIATYS steht in ständigem Kontakt mit ALLIANZ CARE und CIGNA und wird die Versicherten über alle weiteren Entwicklungen in dieser Sache auf dem Laufenden halten.

Unter Einhaltung der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Nr. 2016/679 müssen die Versicherten der ALLIANZ CARE ihre personenbezogenen Daten zu gegebener Zeit übermitteln, damit die Anträge auf zusätzliche Erstattung ordnungsgemäß bearbeitet werden können.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Mitteilung am 10. April an alle Mitglieder von AFILIATYS versandt wurde. Anscheinend haben jedoch zahlreiche Pensionäre diese Mitteilung nicht erhalten, da sie entweder keinen Computer besitzen oder aber ihre neue E-Mail-Adresse noch nicht mitgeteilt haben – dies bitten wir an dieser Stelle nachzuholen

(www.afiliatys.eu oder www.sfpe-seps.be oder telefonisch unter **+32 2 29 85000**).

Dieser Mitteilung lag ein „FAQ-Bogen“ mit den 24 wichtigsten Fragen aller Mitglieder von AFILIATYS bei. Diese FAQ sind auf den beiden oben genannten Seiten abrufbar und werden demnächst allen Mitgliedern von AFILIATYS als Teil des SEPS/SFPE-Informationsblatts zur Verfügung gestellt.

JAHRESPRÄMIEN AB JANUAR 2020 (EINSCHLIESSLICH STEUERN) :

HOSPI SAFE (Krankenhausaufenthalte Krankheit/Unfall)

Alter	0-2	3-18	19-35	36-50	51-60	61+
Jahresprämie (€)	0,00	72,33	86,78	130,15	173,56	242,99

HOSPI SAFE KRANKHEIT (Krankenhausaufenthalte, ausschließlich Krankheit)

Alter	0-2	3-18	19-35	36-50	51-60	61+
Jahresprämie (€)	0,00	52,51	64,21	96,15	128,32	178,41

HOSPI SAFE PLUS (Krankenhausaufenthalte und ambulante Behandlungen)

Alter	0-1	2-18	19-35	36-50	51-60	61+
Jahresprämie (€)	0,00	525,07	642,07	961,51	1283,20	1784,13

- Bei Fragen wenden Sie sich an Afliatys jeweils dienstags oder donnerstags von 10.00 bis 15.00 Uhr unter der Nummer **+32 2 298 50 00**, oder schicken Sie eine E-Mail an: info@afliatys.eu
- AFILIATYS – 105, Avenue des Nerviens, Büro 00/09, B-1040 Brüssel
Erreichbar dienstags und donnerstags 10.00 – 15.00 Uhr (ab 1. September 2019) - Telefon: **+ 32 2 29 85000** – www.afliatys.eu

Reiseassistenzenversicherung

Die Sommerferien haben begonnen. Wer verreisen muss, sollte daran denken, eine Reiseassistenzenversicherung abzuschließen. Sie kommt für Ausgaben, die nicht vom GFKS übernommen werden (Transport- oder Rückführungskosten nach Hause), bzw. – je nach Leistungsvariante – für den Eigenanteil an den Kosten auf. Und dieser Anteil kann in Ländern mit teurer medizinischer Versorgung (vor allem Norwegen, USA und Schweiz) hoch sein. Auch in Krankenhäusern, die die Kostenübernahme nicht anerkennen und auf sofortiger Zahlung bestehen, kann sich so eine Reiseassistenzenversicherung als sinnvoll erweisen.



Der finnische Vorsitz im Rat der EU: 1. Juli - 31. Dezember 2019

Finnland hat vom 1. Juli bis 31. Dezember 2019 den Vorsitz im Rat der Europäischen Union inne. Das Motto des finnischen Vorsitzes lautet: Ein nachhaltiges Europa, eine nachhaltige Zukunft.

Das Programm des Vorsitzes konzentriert sich auf vier Hauptprioritäten:

- Stärkung der gemeinsamen Werte und des Rechtsstaatsprinzips,
- eine wettbewerbsfähigere und sozial inklusivere Union,
- Stärkung der EU als Vorkämpferin für den Klimaschutz weltweit,
- Gewährleistung umfassender Sicherheit für alle Europäerinnen und Europäer.

Finnland ist das erste Vorsitzland, das die neuen Schwerpunkte der [Strategischen Agenda 2019–2024](#) in die Ratsarbeit einbringen wird.



- Website des finnischen Ratsvorsitzes:** <https://eu2019.fi/de/startseite>
- Programm des finnischen Vorsitzes:** https://eu2019.fi/documents/11707387/14346258/EU2019FI-EU-puheenjohtajakauden_ohjelma-de.pdf
- Vorläufiger Tagungskalender des finnischen Ratsvorsitzes:** https://www.consilium.europa.eu/media/40090/fi-presidency-calendar-for-publishing_27-june.pdf
- Strategische Agenda 2019–2024:** <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/20/a-new-strategic-agenda-2019-2024/>
- QUELLE:** <https://www.consilium.europa.eu/de/>

Wir bitten um Entschuldigung – Info Senior Nr. 22

Aufgrund von Umständen, auf die wir keinen Einfluss hatten, haben Sie den Newsletter „Info Senior Nr. 22“ verspätet erhalten. Der vorletzte Artikel (der Jahreskongress der AIACE Internationale) war daher nicht mehr aktuell. Wir bitten dafür um Entschuldigung.